

Abschrift.

B. J. 323/33.

VIII H. 5/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. den Geschäftsführer F J B aus Mannheim =
Neckarau, Zypressenstraße 9, geboren am 30. Juni 1896 in Mannheim,
2. den Schriftsetzer G J H aus Mannheim, Lortzing=
straße 38 bei Eschelbach, geboren am 24. Januar 1910 in Worms
a./Rh.,
3. den Drucker A H B aus Mannheim, Hiedfeldstraße 16,
geboren am 20. Januar 1910 in Dudweiler bei Saarbrücken,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 14. November 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Niethammer als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Alingsporn, Blumberger,
Witthöfft und Gerlach,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Obersteuerinspektor Gützlaff,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte H wird freigesprochen.

Der Angeklagte B wird wegen eines
Vergehens im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung des
Reichspräsidenten über die Stilllegung lebenswichtiger
Betriebe vom 10. November 1920 – unter Einbeziehung der
im Strafbefehl des Amtsgerichts Mannheim vom 1. August

1933.

1933 wegen eines Vergehens nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG, gegen ihn ausgesprochenen Strafen - zur Gesamtstrafe von acht Monaten Gefängnis, der Angeklagte H [] wird wegen Beihilfe zum Vergehen im Sinne der zuvor bezeichneten Verordnung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Die gegen diese Angeklagten erkannten Strafen sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Die Extraausgabe der in Mannheim erschienenen Arbeiterzeitung 15. Jahrgang A Nummer 26 und das ebenda herausgegebene Flugblatt „Generalstreik gegen die faschistische Diktaturherrschaft“ sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind in dem durch § 41 Abs. 2 StGB. bestimmten Umfang unbrauchbar zu machen.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Preisprechung erfolgt, der Reichskasse, im übrigen den verurteilten Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

1. Der Angeklagte B [] besuchte von 1902 bis 1910 die Volksschule in Mannheim. Nach seiner Schulentlassung wurde er in der Druckerei Dr. H [], die die „Neue Mannheimer Zeitung“ druckte, als Schriftsetzerlehrling beschäftigt. Während seiner vierjährigen Lehrzeit besuchte er nebenher mit Erfolg die Gewerbeschule. Er blieb nach Beendigung der Lehrzeit als Geselle in dem genannten Druckereibetriebe.

Am 20. September 1915 wurde er zum Heeresdienste einberufen, kam alsdann zu dem Infanterieregiment Nr. 113 ins Feld, wurde im Jahre 1917 Gefreiter und blieb bis Mitte des Jahres 1918 bei diesem Truppenteil. Dann kam er zur Fliegerersatzabteilung Nr. 9 in Darmstadt und anschließend auf eine Fliegerschule nach Hamburg. Im Frühjahr 1919 wurde er aus dem Heeresdienste entlassen. Er ist mit dem E.K.IF und der Badtschen Militärverdienstmedaille ausgezeichnet worden. Kriegsbeschädigt ist er nicht.

B [] trat nach dem Kriege wieder in den Dienst seiner früheren Arbeitgeberin, der Druckerei Dr. H [] in Mannheim, ein und wurde

VIII H. 5/33.

wurde dort nach einigen Monaten Assistent des Betriebsleiters, im Jahre 1921 Kalkulator und im Jahre 1923 Leiter der Akzidenzdruckerei mit Handlungsvollmacht. Am 30. Juni 1926 schied er aus dem Dienst jener Firma aus, um Opernsänger zu werden. Nach einem Jahre gab er die an einem Theater erhaltene Stellung wieder auf und trat am 25. November 1927 bei der Firma Papiererzeugungs- und -verwertungs-A.G. („Peuvag“), Zweigniederlassung Frankfurt a. Main, als Geschäftsführer ein. Die Firma stand der KPD. nahe, doch wußte B[] das, wie er unwiderlegt angibt, zur Zeit seiner Bewerbung noch nicht. Ende März 1928 schied er wegen Streitigkeiten mit der Belegschaft wieder aus und wurde Betriebsleiter bei der Firma Graphische Industrie in Hamburg, trat jedoch im November 1928 wieder als Geschäftsführer in den Dienst der Firma „Peuvag“ und zwar jetzt bei der Zweigniederlassung Breslau. Dort blieb er ein Jahr lang. Im November 1929 wurde er nach Mannheim versetzt, wo er wiederum als Geschäftsführer in der Zweigniederlassung der Firma „Peuvag“ beschäftigt wurde. Am 21. Dezember 1930 wurde diese Zweigniederlassung von der Firma Rhein-Main-Druck-A.G. in Frankfurt am Main übernommen. B[] wurde Vorstandsmitglied der Mannheimer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft mit selbständiger Zeichnungsbefugnis und blieb in dieser Stellung bis zu seiner Festnahme.

Er gründete am 22. Oktober 1932 die Firma Mannheimia-Druck-G.m.b.H. Aus dieser Gründung erwachsen ihm jedoch Unannehmlichkeiten, weil die Stammanteile nicht eingezahlt waren. Er wurde, weil er als Geschäftsführer dem Handelsregister gegenüber hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlage wissentlich falsche Angaben gemacht habe, wegen Vergehens gegen § 82 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 durch Strafbefehl des Amtsgerichts in Mannheim vom 1. August 1933 zu drei Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 150 RM, für den Fall der Uneinbringlichkeit zu weiteren drei Wochen Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Dieser Strafbefehl ist dadurch rechtskräftig geworden, daß Büchler den zunächst erhobenen Einspruch zurückgenommen hat.

B[] ist vermögenslos. Er hatte nach seiner Angabe zuletzt ein Einkommen von monatlich 300 RM.

Er ist seit August 1930 kinderlos verheiratet. Im Jahre 1931 wurde seine Ehefrau an Galle und Niere operiert. Sie ist seitdem leidend.

2. Der Angeklagte H. [] war, nachdem er die Volksschule in Worms und Mannheim besucht hatte, im Juli 1924 in die Druckerei des „Neuen Mannheimer Volksblattes“, einer katholischen Zeitung, als Schriftsetzerlehrling eingetreten. Während seiner vierjährigen Lehrzeit besuchte er ein Jahr die Fortbildungs- und drei Jahre die Gewerbeschule und blieb nach beendeter Lehrzeit noch ein Jahr als Geselle in der genannten Druckerei. Dann ging er 3/4 Jahr lang auf Wanderschaft, die ihn unter anderem nach Dänemark, Schweden und der Tschechoslowakei führte. Nach seiner Rückkehr wurde er bei dem „Mannheimer Volksblatt“ eingestellt und blieb dort bis Pfingsten 1931. In der Folgezeit hatte er nur zeitweilig Arbeit, und zwar bei der Druckerei Katz in Mannheim. Im übrigen war er arbeitslos. Am 8. Februar 1932 wurde er vom Arbeitsamt als arbeitssuchender Schriftsetzer der Rhein=Main=Druck=A.G. zugewiesen und von dieser auch eingestellt. Er bezog dort bis zu seiner Festnahme einen Wochenlohn von 48 RM zuzüglich 10% Zuschlag.

Er ist vermögenslos und seit dem 19. Juni 1932 verheiratet. Etwa einen Monat nach seiner Festnahme hat ihm seine Ehefrau im März 1933 ein Kind geboren.

3. Der Angeklagte H. [] besuchte die Volksschule in Mannheim und erreichte einmal wegen Krankheit das Klassenziel nicht. Nach der Schulentlassung kam er zu der Firma „Peuwag“ in Mannheim als Buchdrucker in die Lehre. Während seiner Lehrzeit besuchte er drei Jahre lang die Gewerbeschule. Als er ausgelernt hatte, arbeitete er noch 3/4 Jahr lang bei der Firma „Peuwag“ und fand dann nach kurzer Arbeitslosigkeit Beschäftigung bei der Firma Rhenus, wurde jedoch nach 15 Wochen wieder arbeitslos und kam schließlich im Oktober 1931 zu der Rhein=Main=Druck=A.G. in Mannheim, bei der er bis zu seiner Festnahme in Arbeit blieb. Er verdiente zuletzt 48,80 RM Bruttolohn wöchentlich.

Er ist vermögenslos und ledig.

II.

1. Der Angeklagte B. [] ist seit dem 1. Januar 1928 Mitglied der KPD. und gehörte auch der Roten Hilfe und der Revolutionären Gewerkschaftsopposition („RGO.“) an. Nach seiner Angabe ist ihm der Beitritt zu der Partei und ihren Hilfsorganisationen nahegelegt worden, weil sonst seine Stellung als Geschäftsleiter in der Druckerei auf die Dauer unhaltbar sei.

Die

VIII H. 5/33.

Die Druckereien, in denen er in den letzten Jahren tätig war, dienten vornehmlich den Zwecken der kommunistischen Partei, so die „Peuvag“ in Frankfurt am Main, Breslau und Mannheim und schließlich die Rhein=Main=Druck=A.G. daselbst. Die zuletzt genannte Druckerei befaßte sich mit der Herstellung der kommunistischen Zeitungen „Volkstribüne“ und „Der Arbeitslose“, sowie mit dem Druck von kommunistischen Flugzetteln und dergleichen. Auch die revolutionäre Gewerkschaftsopposition ließ bei der Rhein=Main=Druck=A.G. arbeiten. Die kommunistische „Arbeiterzeitung“ wurde in den Räumen dieser Druckerei hergestellt.

Der Angeklagte gibt unwiderlegt an, er habe als Leiter der Druckerei zwar fortgesetzt mit dem Leiter und Angestellten der Bezirksleitung der KPD., Bezirk Baden/Pfalz, zu tun gehabt, sei aber nur Geschäftsmann gewesen und habe sich nie aktiv politisch betätigt, auch nie eine politische Stellung in der KPD. gehabt. Der erweiterten Bezirksleitung der KPD., Bezirk Baden/Pfalz, habe er auch nicht als Mitglied angehört. Diese Leitung sei immer auf einem Bezirksparteitage gewählt worden. Er habe an solcher Tagung nie teilgenommen und sei auch nie gewählt worden. Ihm sei nur gesagt worden, er als Leiter der Druckerei könne an den Sitzungen teilnehmen, und er habe nur zweimal daran teilgenommen. Ihm sei deshalb aus dem Kreise der Bezirksleitung sogar vorgeworfen worden, daß er nur „Geschäftshuber“ sei, auch daß er keine kommunistische Literatur kaufe. Tatsächlich habe er sich auch diese Literatur nicht angeeignet, auch nicht einmal das kommunistische Manifest gelesen. Er habe nur eine Zeitschrift, die Internationale Pressekonferenz (Imprekor) gelesen. Kassenprüfer in kommunistischen Organisationen sei er auch nicht gewesen. Er habe nur einmal auf Bitten des Bezirks=Erwerbslosenausschusses, als Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, die Kassenführung geprüft. Im Jahre 1932, als die Zahl der Reichstagsitze der NSDAP. auf 107 gestiegen sei, habe er schon den Entschluß gefaßt, sich von der Rhein=Main=Druck=A.G. zu lösen. Er habe empfunden, daß die Zugehörigkeit zur KPD. allmählich in immer weiteren Kreisen als Makel angesehen worden sei. Er habe sich entschlossen, eine Wochenzeitung unpolitischen Inhalts mit einer kleinen Druckerei zu gründen und habe dafür auch einen Geldgeber in dem Direktor L. [] von der „Peuvag“ gefunden. Die neue Druckerei, die Mannheimer=G.m.b.H. habe außer dem Druck der Zeitung Privatkunden der Rhein=Main=Druck=A.G. übernehmen

und

und auch für die KPD. legale Drucksachen liefern sollen. Da L [] nicht nach außen habe hervortreten wollen, habe er, Büchler, zwei andere veranlaßt, als Gesellschafter der G.m.b.H. nach außen aufzutreten, und er selbst habe als Geschäftsführer die G.m.b.H. zum Handelsregister angemeldet. Bei dieser Anmeldung habe er die unwahren Angaben gemacht, deretwegen durch den oben zu I,1 bezeichneten Strafbefehl Strafe gegen ihn verhängt worden sei. Bevor die Druckerei in Betrieb genommen wurde, wurde B [] am 8. Februar 1933 polizeilich festgenommen.

Ein in der „Arbeiterzeitung“ vom 18. Februar 1933 erschienener Aufsatz, in dem zu der vorliegenden Strafsache Stellung genommen wurde, erwähnte an hervorgehobener Stelle den „Genossen B []“ und verlangte seine Freilassung.

2. Der Angeklagte H [] gehörte seit dem Jahre 1930 der kommunistischen Jugendbewegung (KJVD.) an und nahm auch an dem zu Ostern 1930 in Leipzig veranstalteten 5. Reichsjugendtag der KJVD. teil. Er gibt unwiderlegt an, er sei vor diesem Jugendtreffen viel gewandert, und dabei hätten ihm junge Leute zugeredet, für 10 RM mit nach Leipzig zu fahren. Um die Fahrt mitmachen zu können, habe er ein Mitgliedsbuch der KJVD. erwerben müssen. Er habe auch noch 2 oder 3 Mitgliedsbeiträge gezahlt, sei dann aber wieder ausgetreten und habe in einer bürgerlichen Druckerei gearbeitet. Nachdem er dann längere Zeit arbeitslos gewesen sei, sei ihm durch das Arbeitsamt eine Stellung als Setzer bei der Hain-Main-Druck-A.G. vermittelt worden. Im Betriebe sei immer gegen ihn gestichelt worden, weil er nicht der KPD. angehöre. Schließlich habe er dem Druck nachgegeben und am 6. Januar 1933 eine Beitrittserklärung unterschrieben. Er habe aber, bis er am 8. Februar 1933 festgenommen sei, weder ein Mitgliedsbuch erhalten noch Beiträge gezahlt. Er habe zunächst auch nicht einmal die in dem Betriebe gedruckte Arbeiterzeitung gelesen, geschweige denn abonniert, sei aber schließlich dazu genötigt worden. Mit kommunistischem Schrifttum habe er sich nie befaßt. Seine freie Zeit habe er stets zum Wandern benutzt. Daß er in der kommunistischen Bewegung irgendwie hervorgetreten wäre, hat kein Zeuge bekundet.

In der erwähnten „Arbeiterzeitung“ vom 18. Februar 1933 wurde auch die Freilassung des „Genossen []“ gefordert.

3. Der Angeklagte H [] ist seit 1928 Mitglied des KJVD. gewesen und hat als solches auch an dem bereits erwähnten Reichsjugendtreffen

VIII H. 5/33.

treffen in Leipzig teilgenommen. Daß er Mitglied des „Roten Frontkämpferbundes“, Abteilung „Rote Jungfront“ gewesen sei, leugnet er und ist nicht bewiesen.

Im Jahre 1928 wurde er einmal festgenommen, weil er eine Wahlfilmvorführung der SPD. gestört hatte. Bei dieser Gelegenheit wurden auch kommunistische Flugblätter bei ihm vorgefunden.

In der erwähnten „Arbeiterzeitung“ vom 18. Februar 1933 wurde auch die Freilassung des „Genossen H□“ verlangt.

Sein Vater ist Mitglied der KPD. gewesen. Daß er selbst politisch irgendwie hervorgetreten wäre, hat auch von ihm kein Zeuge zu bekunden vermocht.

III.

1. Am 30. Januar 1933, dem Tage der Ernennung der nationalen Regierung, erschien in Mannheim eine Extraausgabe der „Arbeiterzeitung“ (im folgenden „Extrablatt“ genannt) als Nr. 26. Das Extrablatt trägt die fettgedruckte Überschrift:

„P O R T M I T H I T L E R!“

mit folgenden Schlagzeilen:

„Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt – Generalvorstoß gegen die Arbeiterklasse und die KPD. – Hitler plant das Verbot der KPD! – Nieder mit der faschistischen Diktatur! – Macht die Betriebe mobil! – Scharf Euch fester um die Kommunistische Partei! – Zerschlagt die faschistische Diktatur!“

Heraus zum politischen Massenstreik!“

Sodann wird zunächst die Zusammensetzung der neugebildeten Reichsregierung bekanntgegeben und ausgeführt, daß und inwiefern diese Regierung eine Schlechterstellung des werktätigen Volkes herbeiführen werde. Weiterhin wird folgenden Gedanken Ausdruck gegeben: Die Papen-Diktatur sei nach sechs Monaten durch die wachsende proletarische Massenbewegung, durch die Streikwelle und durch die gesteigerten Konflikte im bürgerlichen Lager gesprengt worden. Das Kabinett Schleicher sei angesichts der verschärften Klassengegensätze und der wachsenden proletarischen Kräfte schon nach knapp acht Wochen gestürzt worden. Nunmehr seien Hitler, Hugenberg und Papen zum Schutze des kapitalistischen Systems eingesetzt worden. Dann heißt es wörtlich:

„Doch die Arbeiterklasse weiß, daß sich keine Regierung auch nur 24 Stunden gegen den Willen der kämpfenden Arbeiter“

Arbeiter halten kann. War es nicht Kapp, der eine Regierung mit demselben Ziele wie Hitler durch einen Staatsstreik bildete, der durch den Massenstreik der Arbeiterschaft hinweggefegt wurde. War es nicht Cuno, der Inflationsskanzler, der durch den Generalstreik der Arbeiter hinweggefegt wurde? Soll es einem Hitler anders ergehen?"

Weiter wird dargelegt, daß die Sozialdemokratie an der politischen Entwicklung die Schuld trage. Zur Begründung dessen wird ausgeführt:

„Haben sie nicht in den Tagen der Papen-Regierung, in den Tagen der Schleicher-Regierung jede Massenmobilisation der Arbeiter zu verhindern versucht, haben sie ein einziges Mal zum Massenkampf gegen Faschismus aufgerufen? Darum Großalarm und Massenmobilisierung im ganzen Land! Darum proletarische Angestellte, Mittelständler und Kleinbauern, formiert Eure riesige Kraft gegenüber jedem Anschlag faschistischer Volksfeinde!"

Im Anschluß hieran wird den sozialdemokratischen Wählern der Zusammenschluß in einer „Einheitsfront zum gemeinsamen und entschlossenen Handeln gegen die faschistische Reaktion, gegen die Hitler = Hugenberg-Regierung“ angeboten. Den Schluß bildet folgender Aufruf:

„Wir rufen die Belegschaften der Betriebe auf zum Massenkampf! Wir schlagen Euch vor: Tretet morgen vor Arbeitsbeginn oder während der Arbeitszeit in den Betrieben zusammen. Beschließt den Streik gegen die faschistische Hitler-Regierung! Keine 24 Stunden wird sich die Hitler-Hugenberg-Regierung halten können, wenn in allen Betrieben, auf allen Stempelstellen, an allen Orten durch Massenstreiks, Massendemonstrationen und Massenaktionen die Klassenkraft des Proletariats der faschistischen Reaktion entgegengestellt wird!"

2. Am 31. Januar 1933 erschien in Mannheim ein ebenfalls am 30. Januar 1933 hergestelltes Flugblatt mit der fettgedruckten Überschrift:

G e n e r a l s t r e i k

gegen die faschistische Diktatur-Herrschaft".

Nach abfälligen Bemerkungen über die neu gebildete Reichsregierung wird hier folgendes ausgeführt:

„Werkstätige Massen, laßt nicht zu, daß die Todfeinde der Arbeiter und armen Bauern, der Werkstätigen
in

in Stadt und Land ihr Verbrechen durchführen. Setzt Euch zur Wehr gegen den Anschlag und den Terror der Konterrevolution. Stellt Euch gegen die schrankenlose sozialfaschistische Reaktion der faschistischen Diktatur.

Heraus auf die Straße, legt die Betriebe still.
Antwortet sofort auf den Anschlag der faschistischen Bluthunde mit dem Streik.

Arbeiter, Arbeiterinnen, Jungarbeiter, nehmt in allen Betrieben, in allen Gewerkschaften, in allen Arbeiterorganisationen, auf allen Stempelstellen Stellung für den Generalstreik gegen die faschistische Diktatur. Beschließt die Arbeitsniederlegung, beschließt Massendemonstrationen! Wählt Arbeiterkomitees und Streikleitungen. Kämpft gemeinsam mit Euren kommunistischen Klassengenossen in allen Betrieben und Arbeiterwohnungen. Helft den Kommunisten, ihr übrigen werktätigen Massen, ihr armen Bauern auf dem Lande, ihr Mittelschichten, ihr Intellektuellen zur Unterstützung des Kampfes für die Freiheit der Arbeiterklasse. Scharf Euch um die bedrohte kommunistische Partei und den KJVD., um die RGO. Die faschistische Diktatur ist ein Schlag gegen das revolutionäre Proletariat, ist ein Schlag gegen das ganze deutsche arbeitende Volk. Die Kommunistische Partei wendet sich vor der gesamten politischen Öffentlichkeit zugleich an den ADGB., Afa-Bund, an den ZdA., an die gesamten Gewerkschaften mit der Aufforderung, mit den Kommunisten den Generalstreik gegen die faschistische Diktatur Hitler-Hugenberg-Papen, gegen die Zerschlagung der Arbeiterorganisationen, für die Freiheit der Arbeiterklasse durchzuführen. Die Kommunistische Partei appelliert an die sozialdemokratischen Arbeiter, an die Reichsbanner-Arbeiter, an die christlichen Arbeiter in Stadt und Land.

Es lebe die proletarische Einheitsfront
gegen faschistische Hitler-Diktatur!

Fort mit Hitler, Papen, Hugenberg.

Es lebe der Generalstreik, es lebe der
Kampf für die Freiheit der Arbeiterklasse,
es lebe der Kampf für die Arbeiter- und
Bauernrepublik!"

Als

Als verantwortlich für den Druck ist auf beiden Schriften die Rhein=Main=Druck=A.G., Filiale Mannheim, S. 3, 10, angegeben.

IV.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, und zwar B [] durch Beteiligung bei der Herstellung des Extrablattes und des Flugblattes, H [] und H [] durch Beteiligung an der Herstellung nur des Flugblattes, das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben und durch dieselbe Handlung zu einer unzulässigen Arbeitsniederlegung in Betrieben aufgefordert zu haben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, - den sogenannten lebenswichtigen Betrieben, - ohne daß der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hatte.

a) Extrablatt.

Die „Arbeiter=Zeitung m. b. H.“ hatte nach der eidlichen Aussage der Zeugin K [] mit der Rhein=Main=Druck=A.G. einen Vertrag geschlossen, nach welchem ihr für den Druck ihrer Zeitung während gewisser Stunden des Tages die Druckereimaschinen in den Räumen der A.G. gegen Zahlung einer festen Pacht überlassen und Arbeiter zur Bedienung der Maschinen gegen Erstattung der aufgewendeten Löhne gestellt wurden. Am 30. Januar 1933 erklärte der Chefredakteur [] von der Arbeiter=Zeitung dem Angeklagten B [], sie wollten ein Extrablatt herausgeben. B [] erwiderte ihm, er habe nichts dagegen, aber nur - da das Extrablatt außerhalb der Pachtstunden gedruckt werden sollte und deshalb besonders zu bezahlen war, - wenn der Verlagsleiter [] der Arbeiter=Zeitung einverstanden sei. Da [] sein Einverständnis erklärte, wurden auf Anweisung B [] an den Stereotypen und den Drucker 5000 Stück des von [] entworfenen Extrablattes gedruckt. B [] erklärt unwiderlegt und glaubhaft, daß er sich um den Inhalt des Extrablattes ebensowenig wie um die sonstigen Nummern der Arbeiter=Zeitung gekümmert habe. Er will sich auch nicht als Drucker betrachtet, sondern das Extrablatt als ein Erzeugnis der Arbeiter=Zeitung angesehen haben und behauptet, der Setzer des Extrablattes habe nur infolge eines von ihm begangenen Versehens in das sogenannte Impressum die Rhein=Main=Druck=A.G. anstatt der „Arbeiter=Zeitung m. b. H.“ als Drucker aufgenommen. Ob das richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Denn auch wenn das Extrablatt im Betriebe
der

der Rhein=Main=Druck=A.G. gedruckt worden ist, kann gegen B [] deswegen keine strafbare Handlung festgestellt werden. Daß B [] von dem Inhalt des Extrablattes, das die Arbeiter=Zeitung herausgab, vor der Herausgabe Kenntnis genommen habe, dafür fehlt der Beweis. Er kann auch nicht ohne weiteres aus den Umständen des Falles entnommen werden, da die Angabe B [], daß er sich für den Inhalt der Arbeiter=Zeitung und ihrer Extrablätter nicht verantwortlich gefühlt und deshalb auch an diesem Tage den Inhalt des Extrablattes nicht überwacht habe, nicht unglaubhaft ist. Die gesetzliche Vermutung des § 20 Abs. 2 des Reichspressgesetzes findet auf ihn keine Anwendung, da er nicht Redakteur des Extrablattes gewesen ist, und auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Druckers nach § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes ist nach dem Abs. 2 bei ihm ausgeschlossen, da er in der Person des [] einen in der Reihenfolge des § 21 vor ihm Verantwortlichen, der sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Landes befindet, nachgewiesen hat. Daß die Strafverfolgung gegen [] nach dem Preßgesetz inzwischen verjährt ist, ändert an dem Ausschluß der Verantwortlichkeit B [] nichts.

b) Flugblatt.

Bei diesem liegt die Sache anders. Das Gericht ist genötigt, der tatsächlichen Darstellung der Angeklagten zu folgen, da die Hauptverhandlung nichts ergeben hat, auf Grund dessen ein davon abweichender Sachverhalt hinreichend sicher festgestellt werden könnte. Danach wurde der Angeklagte B [] am Nachmittage, als das Extrablatt fertig war, von der Bezirksleitung der KPD. durch Fernsprecher gefragt, ob er an dem Tage noch ein Flugblatt drucken könne. Er äußerte zunächst Bedenken, weil keine Leute mehr im Betriebe seien, nahm aber doch den Auftrag zur Herstellung von 200 000 Stück an, als ihm von dem Bezirksleiter der KPD. erklärt wurde, der Satz des Extrablattes werde zum großen Teil für das Flugblatt verwendet werden können, und für den Fall, daß die Zentrale der KPD. nicht zahlen sollte, verbürge er, der Bezirksleiter, sich persönlich für die Bezahlung. Buch=ler traf den Angeklagten H [] auf dem Hof des Druckereigrundstücks und beauftragte ihn, sich bereitzuhalten, noch ein Flugblatt zu setzen. Dem Angeklagten H [] schickte er Nachricht, jener solle in den Betrieb kommen, um noch ein Flugblatt zu drucken. Er wies H [] an, mit dem Umbrechen des noch stehenden Satzes zu warten, bis von der Bezirksleitung die Nachricht komme, was noch geändert werden solle.

Ob B [] nachher, wie H [] bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung ausgesagt hat, das Manuskript des Flugblattes erhalten und H [] zum Setzen übergeben hat, oder ob er, wie er in Übereinstimmung mit der jetzigen Aussage des H [] angibt, sich vorher aus dem Betriebe entfernt und vor der Herstellung und Herausgabe des Flugblattes von dessen Wortlaut keine Kenntnis erlangt hat, hat in der Hauptverhandlung nicht sicher aufgeklärt werden können. Aber auch wenn zu Gunsten B [] angenommen wird, daß das Manuskript für das Flugblatt von der Bezirksleitung erst gebracht worden ist, als er sich aus dem Betriebe entfernt hatte, muß er doch nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stilllegung lebenswichtiger Betriebe vom 10. November 1920 für die Herstellung des Flugblattes verantwortlich gemacht werden. Denn als er H [] und H [] den Auftrag zum Setzen und Drucken des Flugblattes gab, wußte er, was der Inhalt des Flugblattes sein sollte. Er hat nach seiner eigenen Darstellung H [] das Manuskript oder ein Zurückbehaltenes Druckexemplar des Extrablattes übergeben, als er ihn anwies, vor dem Umbrechen des alten Satzes den Bescheid von der Bezirksleitung abzuwarten. Da er selbst auch zunächst auf diesen Bescheid gewartet, also hinreichend Zeit gehabt hat, das Extrablatt oder dessen Manuskript zu lesen, ist mit voller Sicherheit anzunehmen, daß er, bevor er sich entfernt hat, von dem natürlich auch ihn interessierenden Inhalt des nur eine Zeitungsseite umfassenden Extrablattes Kenntnis genommen hat. Das Lesen auch nur der Schlagzeilen genügte, um zu erkennen, daß darin zum politischen Massenstreik aufgefordert wurde, und es kann nicht bezweifelt werden, daß auch B [] das erkannt hat. Auf Grund seines Gesprächs mit dem Bezirksleiter wußte er, daß das Flugblatt inhaltlich im wesentlichen mit dem Extrablatt übereinstimmen sollte und daß nur noch einige Änderungen in der Fassung vorgenommen werden sollten. Er wußte also, daß auch das Flugblatt zum politischen Massenstreik, dem sogenannten Generalstreik, aufrufen sollte, und daß man durch den Streik die Regierung Hitler-Hugenberg ebenso zum Rücktritt nötigen wollte, wie früher Kapp und dann Cuno durch solche Streiks zum Rücktritt genötigt worden seien. Da tatsächlich der Inhalt des Flugblattes mit dem des Extrablattes im wesentlichen übereinstimmt, insbesondere denselben Aufruf zum Massenstreik enthält, widerspricht das von H [] und H [] gesetzte und gedruckte Extrablatt nicht dem ihnen von B [] erteilten Auftrage. B [] hat also die Herstellung eines Flugblattes mit

dem

dem vorliegenden Inhalt angeordnet. Bei seiner Intelligenz und Lebenserfahrung muß auch angenommen werden, daß er sich dessen bewußt gewesen ist, daß der Aufruf zum Massenstreik sich auch auf die sogenannten lebenswichtigen Betriebe erstrecken sollte. Es mag ihm geglaubt werden können, daß er sich der Strafbarkeit solcher Aufforderung nicht bewußt gewesen ist. Aber solcher Irrtum über das Strafgesetz ändert nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts nichts an der Strafbarkeit der Handlung. Bei der selbständigen Stellung, die Büchler als Leiter der Druckerei eingenommen hat, ist die Annahme gerechtfertigt, daß er durch seine Handlungen mit der Willensrichtung des Mittäters an dem Aufruf zum Massenstreik teilgenommen hat. Er mußte deshalb nach § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung bestraft werden.

Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß er sich auch der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht habe. Er hat die Flugblätter mit der Angabe, daß Drucker die Rhein=Main=Druck=A.G. sei, herstellen lassen, ist also mit offenem Bekenntnis zu der Druckschrift hervorgetreten. Daß er das getan hätte, wenn er sich bewußt gewesen wäre, daß der Aufruf zum Aufruhr und weiterhin zum Versuch eines gewaltsamen Umsturzes der Verfassung führen solle oder könne, ist von vornherein bei seiner wirtschaftlichen Lage und derjenigen seiner Ehefrau nicht wahrscheinlich. Dazu kommt, daß nach dem oben unter I und II Ausgeführten auch sonst bei ihm keine aktive Betätigung in kommunistischem Sinne hat festgestellt werden können. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, ob objektiv die Flugblätter geeignet waren, ein hochverräterisches Unternehmen vorzubereiten, denn jedenfalls ist nicht bewiesen, daß Büchler bei Erteilung der Anordnung an den Setzer und Drucker sich jener Möglichkeit bewußt gewesen sei.

Der Angeklagte H[] hat das Flugblatt gesetzt. Er will ganz mechanisch Wort für Wort gesetzt haben, ohne sich des Inhalts des Flugblatts bewußt geworden zu sein. Es mag öfter vorkommen, daß ein Setzer in solcher Weise gedankenlos arbeitet. Aber nach Lage der Umstände ist im vorliegenden Fall ohne weiteres die Annahme gerechtfertigt, daß H[] mit besonderer Aufmerksamkeit von dem Inhalt dessen, was er setzte, Kenntnis genommen hat. Denn nach seiner eigenen Darstellung ist er, obwohl er nach Beendigung der Tagesarbeit, weil er sich krank fühlte, nach Hause gegangen ist, gleich nach Einnahme des Mittagessens wieder zum Druckereigrundstück gegangen, weil dort immer Erörterungen über politische Ereignisse stattfanden. Offenbar hat ihn

also

also die Nachricht von der Bildung der Regierung Hitler-Hugenberg in hohem Grade beschäftigt, so daß seine Schutzbehauptung von vornherein völlig unglaubwürdig ist. Dazu kommt, daß er bei seiner gerichtlichen Vernehmung durch den Zeugen [] ausgesagt hat, er habe, als er bei Rückkehr an seinen Arbeitsplatz auf dem ihm von B [] übergebenen Manuskript oder Abdruck des Extrablattes ein anderes Manuskript gefunden habe, dies letztere gesetzt, weil er es „beim Durchlesen als aktuell und neuer erkannt“ habe. Danach ist bewiesen, daß auch H [] sich dessen bewußt gewesen ist, daß in dem Flugblatt zum politischen Massenstreik aufgerufen wurde. Bei seiner in der Hauptverhandlung hervorgetretenen geistigen Regsamkeit ist auch nicht zu bezweifeln, daß er sich des Umfangs eines solchen Streiks bewußt gewesen ist, insbesondere auch der Tatsache, daß dieser auch die erwähnten lebenswichtigen Betriebe erfassen sollte. Das Bewußtsein, daß aus der Arbeitsniederlegung ein Aufstand, ein blutiger Klassenkampf hervorgehen und dadurch ein gewaltsamer Umsturz der Verfassung herbeigeführt werden sollte oder doch könnte, kann auch bei ihm nicht festgestellt werden. Bei seiner Stellung in dem Betriebe der Druckerei kann auch nicht festgestellt werden, daß er sich an dem Aufruf zu einer unzulässigen Arbeitsniederlegung mit der Willensrichtung des Täters beteiligt hat. Vielmehr kann nur das Bewußtsein festgestellt werden, die Handlung derjenigen, die durch das Flugblatt zu der allgemeinen Arbeitsniederlegung auffordern wollten, durch seine Setzertätigkeit zu fördern. Er ist daher nur der Beihilfe (§ 49 StGB.) zu der Tat des Angeklagten B [] schuldig. Es kann ihm geglaubt werden, daß er bei Ausführung eines Auftrages zu irgendwelcher Setzerarbeit die Frage etwaiger Strafbarkeit des Inhalts der Druckschrift nicht zu prüfen gewohnt ist und deshalb auch im vorliegenden Falle über die Möglichkeit der Strafbarkeit seines Tuns nicht nachgedacht hat. Ein Irrtum über das Strafgesetz schließt aber, wie schon oben bemerkt ist, die Strafbarkeit der Handlung nicht aus.

Der Angeklagte H [] hat, während H [] das Flugblatt setzte, das Drucken vorbereitet und, als H [] fertig war, die sogenannte Mater hergestellt. Er hat für die Rotationsdruckmaschine 8 Platten für je 2 Flugblätter hergestellt und in die Maschine eingesetzt und dann die 200 000 Flugblätter allein gedruckt. Bei Herstellung der Platten und bei ihrem Ausputzen hatte er keine Veranlassung, sich mit dem Inhalt des Flugblattes zu beschäftigen. Es erscheint auch glaubhaft, daß er während des Druckens, da die Maschine immer 16 Blätter auf einmal druckte.

druckte, und er die ganze Arbeit ohne die Hilfe einer Einlegerin allein ausführte, nicht viel Zeit gehabt hat, inzwischen sich mit dem Inhalt des Gedruckten zu befassen, zumal die Maschine die Flugblätter mit der unbedruckten Seite nach oben ablegte. Da er als Drucker, im Gegensatz zum Setzer, nicht gewohnt ist, für den Inhalt dessen, was er druckt, insbesondere für Fehler darin verantwortlich gemacht zu werden, sondern nur darauf zu achten gewohnt ist, daß die aus der Druckmaschine herauskommenden Abzüge deutlich und sauber sind, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß er im vorliegenden Falle vor oder während des Druckens, einen der Abzüge gelesen habe. Die fertigen Stücke wurden von der Maschine weg in den Versandraum getragen, während er an der Maschine weiterarbeitete. Da die Arbeit drängte und bis in die Nachtstunden hinein dauerte, er also bemüht gewesen sein wird, mit der Arbeit möglichst schnell fertig zu werden, erscheint es nach allem nicht von vornherein als unglaublich und ist jedenfalls nicht widerlegt, daß er erst nach Beendigung der ganzen Arbeit eins der zurückbehaltenen unsaubereren Flugblätter gelesen hat. Da zu dieser Zeit die anderen Flugblätter bereits in den Versandraum getragen waren, kann nicht festgestellt werden, daß er zu der Zeit, als er diese gedruckt hat, schon von dem Inhalt Kenntnis gehabt habe. Danach kann nicht festgestellt werden, daß er bewußt als Mittäter oder auch nur als Gehilfe an der Herstellung eines Aufrufs zum Massenstreik teilgenommen habe. Er muß deshalb freigesprochen werden.

Bei der Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten B[] zu berücksichtigen, daß er - von dem durch Strafbefehl geahndeten Vergehen gegen das GmbH-Gesetz abgesehen - bis zum 30. Januar 1933 ein vorwurfsfreies Leben geführt, auch am Kriege mit Auszeichnung teilgenommen hat. Andererseits muß aber auch berücksichtigt werden, daß die Aufforderung zum politischen Massenstreik gerade zu jener Zeit eine schwere Gefahr für den Bestand des Deutschen Reiches bedeutet hat, mag auch B[] nicht an diese Gefahr gedacht haben. Danach erscheint eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten als erforderlich, aber auch als ausreichend.

Zu Gunsten des Angeklagten H[] ist zu berücksichtigen, daß er nicht vorbestraft ist, daß er nicht aus Vorliebe für den Kommunismus, sondern auf Anweisung des Arbeitsamtes zu der kommunistischen Druckerei gekommen ist und sich sonst nicht aktiv für kommunistische Ziele eingesetzt hat, daß es auch für ihn besonders schwer gewesen wäre, seine

seine Hilfe bei der Herstellung des Flugblattes zu versagen, weil er bei solcher Weigerung seine sofortige Entlassung und damit unmittelbare Not für sich und seine im achten Monat schwangere Ehefrau zu erwarten gehabt hätte. Deshalb erscheint gegen ihn eine Strafe von zwei Monaten Gefängnis als ausreichende Sühne.

Mit der gegen B[] erkannten Strafe ist die durch Strafbefehl des Amtsgerichts in Mannheim vom 1. August 1933 gegen ihn verhängte Strafe von 3 Monaten Gefängnis und 150 RM Geldstrafe gemäß §§ 74, 79 StGB. zu einer Gesamtstrafe zu vereinigen. Eine Erhöhung der jetzt erkannten 6 Monate auf 8 Monate Gefängnis erscheint als angemessen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die gegen B[] gebildete Gesamtstrafe wie auf die gegen H[] erkannte Strafe beruht auf § 60 StGB.; sie entspricht der Billigkeit.

Die Unbrauchbarmachung des Extrablattes und des Flugblattes in dem ausgesprochenen Umfange ist nach § 41 StGB. gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 ff. StPO.

gez. Niethammer.

Klingsporn.

Blumberger.

Witthöfft.

Gerlach.
